



An den Leser.



Es ist ein hoher character, welchen so wohl die geistlichen als weltlichen schriftten grossen Potentaten / Regenten / Königen / Staaten und Fürsten beylegen / wann sie selbige Götter auff erden benennen. Und wie also derer grossen puissancen person und qualität heilig / und in sacra veneratione stehet; also ist deroselben dignität / stand / nahme und herrlichkeit auch als ein sanctuarium zu respectiren. Dahero dann in observanz kommen / daß dergleichen grosse Herren und Staaten sich nicht alleine in der titulatur, verschiedentlich und per gradus distinguiret / so wie es eines jedwedem conveniencz / macht / herrlichkeit / auch der staat und ihro regierungsform erfordert und etwan zugelassen; Sondern es seynd aus dergleichen Titulatur und verschiedenen gradibus dignitatum auch unterschiedene rangs, precedenzen und tractamente auffkommen. Und weilen diese hohe Potenzen / Rånser / Könige / Fürsten / Grafen / Herren und andere Staaten in dergleichen rang und precedenzen sehr pointilleux worden / so seynd daraus die rang- und precedenzstreitigkeiten erwachsen; welche niemahlen allesamt finaliter definiret noch decidiret werden können / was auch für mühe und sorgfalt desfalls so wohl der Römisch - Päpstliche hof / Rånser / Könige / ic. ic. als auch die grossen Staats-Ministri in der welt sich gemacht und gehabt.

Indessen halten sich oftgedachte hohe Potenzen / Rånser / Könige / Churfürsten / Fürsten / republiquen / Herren und Staaten an die possession, nemlich wie weit / wohin und wie hoch eines jeden rang und precedenz von alters oder die letzten zeiten her gegangen: Oder es nimmt hierinnen ein jeder Potentat / republique, Fürst und herr sein reglement nach demselben / welchem er in caractere & dignitate vollkommen gleich: Oder wie er sich desfalls mit einem pari und sonst darüber vergleicht.

Alle etwan vorkommende kleine pointillen / worauf etliche grosse Herren sonst im ceremoniell so pertinaciter bestehen / seynd schwer zu heben; und seynd vielmehr formalia inutilia, als daß sie einem grossen Fürsten und Staate in seiner dignität etwas geben oder nehmen solten / sondern sie thun vielmehr in realibus des Staats einen unwiederbringlichen schaden; so daß viele heilsame convente und negotia publica dadurch ins stecken kommen / auch viele illustre familien durch unzeitigen eiffer eines eitelen / offtermahls ihnen nicht einmahl definitive zukommenden rangs und prerogative, sich vielen haß und unzeitige jalousie auf den haß gezogen / ja muthwillig sich in unruhe gesetzt.

Und weilen diese materie jungen Politicis, Negotianten / Standes - Personen und Hoff-leuten / um den estat der illustren welt kennen zu lernen / höchstnöthig und important zu wissen ist; man hingegen rarement darvon (ohne was per fragmenta zu finden / auch ehmahln Hovvel und Crusius de precedencia en general verzeichnet) zu längliche publiqua nachricht findet; als hat man dieses bey müßigen stunden nach und nach collectirte manuscriptum dem offenen drucke übergeben wollen / mit der höchsten protestation, daß man hierunter auff keine weise einigem hohen oder niederen

Staate / geerönten und ungeerönten Haupte und Prinzen / noch desselben ehre und würde / zu nahe treten / oder die so schwehre ewig-währende rang-streitigkeit zu definiren / weniger darinnen ein reglement fürzuschreiben willens gewesen; Desfalls man in ipso contextu & serie dieses tractats in denen titulis & capitibus auch keine ordnung gehalten / sondern nur dasjenige / was man in præcedenz / streit-sachen und ceremonialibus grosser Prinzen / Staaten und Herren / und von derer selbst rang und dignität / so wohl in actis publicis, als privat-memoiren / protocollis, fürnehmlich in authentiquen nachrichten gelesen / und bey grosser Herren verscheidungen gehört / gesehen / und verzeichnet / dem geneigten und geliebten leser kund gemacht.

Weilen auch lesslich die rang-streitigkeiten unendlich / und fast unzählich / die ceremoniels und curialien auch in der welt unter denen illustren Personen und Magnaten täglich mehr und mehr zunehmen / auch fast unergründlich seynd; als wolle der geneigt-geliebte leser / wann er von diesem oder jenem casu ein mehrers licht und notig einzuziehen gelegenheit gehabt / oder haben wird / sich solcher nützlich gebrauchen / und zu dessen desto gründlicherer untersuchunge / sich darinnen dieser unserer arbeit mit bedienen / auch unsere angefügete / corrigirte und augmentirte annotata bestens interpretiren.

Zacharias Zwankig.

NICOLAUS MAMERANUS LVCSEMBVRGIUS
DE SOLENNITATE INVESTITVRÆ ELECTORIS
SAXONIÆ MAVRITII:

ET G PRINCIPIBVS deberet certus haberi
Ordo, loco quo quis usque sedere queat;
Non tamen ad normam cunctis bene convenit unam
Principibus, reliquisque IMPERII Ordinibus.
Hinc ego non certam potui hic quoque ponere formam,
Sed quam communis sessio habere solet.
Nemo ergo debet, quicunque sit ille, sedendi
A me hic præscribi jura putare sibi.
Item: Mameranus.
----- Vt cerni primus ordine quisque velit:
Sed potius de jure suo decedat, ut ipsam
Servet amicitiam, hinc gloria major erit.

Der Herzog Ulrich der herzhaffte von Württemberg sahe / daß viele Fürsten des Reichs / geist- und weltliche / auff öffentlichem reichs-tage anno 1530 zu Augspurg um den vorgang und oberhand stritten / sagte er: Für meine person möget ihr zusammen mich im Reichs-convente wohl gar hinter den fachel-Ofen setzen / und bin ich dessen wohl zu frieden / wann wir nur allhier sonst in der Reichs-versammlung was nutzbares schliessen und ausrichten. Johann. Dauth. in tractat. de testam. in prolegom. & Rumelin. ad Aur. Bull. part. 3 dissertat. 1 pag. 572 edit. Myleri.

Verzeich: